

**Satzung über eine Veränderungssperre**  
**für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Kempen**  
**zwischen Donkring und Dinkelberg- bzw. Marienburgstraße sowie zwischen**  
**Vorster und St. Töniser Straße**

**vom 19.12.2018**

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planung für den Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4 zwischen Donkring und Dinkelberg- bzw. Marienburgstraße sowie zwischen Vorster und St. Töniser Straße wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch erlassen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt (Kartenausschnitt) kenntlich gemacht. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, ansonsten jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung (Veränderungssperre) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre und entstehen dadurch Vermögensnachteile, so kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Kempen, den 19.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Rübo